BAUSTUFENPLAN
DER HANSESTADT HAMBURG
BEZIRK ALTONA
STADTTEIL RISSEN ORTSTEIL 226

M. 1:5000

WOHNGEBIET 1 GESCHOSS. OFFEN
WOHNGEBIET 2 GESCHOSS. OFFEN
WOHNGEBIET 2 GESCHOSS. GESCHL.
MISCHGEBIET 1 GESCHOSS. OFFEN
MISCHGEBIET 2 GESCHOSS. OFFEN
BESONDERS GESCHÜTZTES WOHNGEBIET VERBOT JEDER ART GEWERBLICHER U. HANDWERKLICHER BETRIEBE, LADEN U. WIRTSCHAFTEN.
WOHNGEBIET IM LANDSCHAFTSSCHUTZ
FÜR BESOND. ZWECKE VORBEHALTEN

AUSSENGEBIET
AUSSENGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZ
" GRÜNFLÄCHEN ÖFF. ART
" VERKEHRSFLÄCHEN
GEBÄUDE ÖFF. ART
WASSERFLÄCHEN
BESIELTES GEBIET BESIELUNG MÖGLICH

ERNEUT FESTGESTELLT IN DER SITZUNG DES SENATS
AM 14. Januar 1955
REGIERUNGSRAT
ALS PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS

HAMBURG, DEN 19. November 1954
BAUBEHÖRDE
LANDESPLANUNGSAMT

BEZIRKSAMT ALTONA • STADTPLANUNGSABTEILUNG

BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 DER BAUPOLIZEIVERORDNUNG FÜR DIE HANSESTADT HAMBURG VOM 8. JUNI 1938 IN DER SITZUNG DES SENATS AM .....

REGIERUNGSASSESSOR
ALS PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS

Abl. v. 18. 1. 1955
B 24

20.11.5

3. ÄNDERUNG DES BAUSTUFENPLANS
RISSEN
Hamburg, den 29. Juni 1960
OBERBAUDIREKTOR
LANDESPLANUNGSAMT
TIEFBAUAMT
Oberbaudirektor
Baudirektor
Erster Baudirektor
PARKPLATZ
Straßenabschnitte, an denen Überfahrten für Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere für Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagereibetriebe und ähnliche Betriebe nicht zulässig sind.
ZUGESTIMMT:
BEZIRKSAUSSCHUSS AM 28. JAN. 1960
LANDESPL. AUSSCHUSS " 2. 1960
BAUDEPUTATION " 22. 1. 1960
Festgestellt gemäß § 16 der Baupolizeiverordnung in der Sitzung des Senats am ...
Protokollführer des Senats

Verordnung über die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek wird festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.

Verordnung über die 2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld, 3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen, 2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten, 4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf, 3. Änderung des Baustufenplans Rissen und 3. Änderung des Baustufenplans Lurup

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Die 2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,
2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
3. Änderung des Baustufenplans Rissen und die
3. Änderung des Baustufenplans Lurup

werden festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.